

(Abschrift)

## **Verordnung**

betreffend das Reinigen der Schullokale, der Umgebung derselben und der Schul-Abtritte, sowie das Heizen und Reinigen der Schulöfen.

-----

Zur Herbeiführung einer größeren Sauberkeit der Schullokale und deren Umgebung, sowie der Schul-Abtritte und Pissois verordnen wir was folgt.

-----

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1.**

Das Reinigen der Schullokale und deren Umgebung (Höfe pp) sowie der Hausflure und Treppen soweit solche nicht ausschließlich zu der Wohnungen der Lehrpersonen gehören, ferner der Abtritte und Pissois und endlich an das Anheizen und Reinigen der Schulöfen resp. das Herbeischaffen des Heizungs- Materials ist Sache der Gemeinde bzw. der Schulsocietäts Interessenten.

#### **§ 2.**

Die gedachten Arbeiten dürfen von den Schulkindern nicht [verrichtet] resp. ausgeführt werden. Die Gemeinden resp. Schulsocietäts Interessenten haben dafür vielmehr geeignete Personen zu engagieren.

#### **§ 3.**

Die Lehrpersonen haben die Verpflichtung, die gehörige Ausführung der Reinigungs-Arbeiten genau zu kontrollieren und von etwaigen Vernachlässigungen der mit den Reinigungs-Arbeiten betrauten Personen dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

#### **§ 4.**

Da den Lehrpersonen die nächste Kontrolle der Reinigungs-Arbeiten obliegt, so ist es in der Regel unzulässig, denselben die Besorgung dieser Arbeiten gegen Entschädigung zu übertragen.

Mit Genehmigung des Landrats kann jedoch in Fällen wo es zu B. wegen der solirten Lage der Schulhäuser unmöglich ist, derselben andere Personen für die Reinigungs-Arbeiten zu engagieren, dem Besorgungs den Lehrpersonen mit ihrem Einverständnis und gegen Entschädigung übertragen werden.

Die betreffende Lehrperson darf jedoch die fraglichen Arbeiten nicht durch die Schulkinder verrichten lassen.

**B. Spezielle Bestimmungen**  
**I. Hinsichtlich des Reinigens und Reinhaltens der Schullokale**

§ 5.

Das Reinigen der Schullokale, der Hausflure und Treppen (efr) § 1) muß mindestens dreimal in der Woche nachmittags nach beendetem Unterricht vorgenommen werden und hat sich nicht allein auf das Fegen des Fußbodens, sondern auf das Abstauben der Sitze, der Bänke, des Katheders und der sonstigen Utensilien, ferner auf das Abreiben resp. Abwischen der Fenster und Fensterbänke zu erstrecken.

§ 6.

Viermal im Jahr und zwar der Weihnachts-, Oster- und Pfingst- sowie der Herbstferien müssen die Schullokale, Hausflure und Treppen gehörig geschrubt werden, und zwar jedesmal so zeitig, daß der Schulboden bis zum Beginn des Unterrichts vollständig trocken sein.

§ 7.

Diejenigen Schullokale und Hausflure, welche einen gewöhnlichen Kalkanstrich haben, müssen 2 mal im Jahr und zwar in den Oster- und Herbstferien geweißt werden. Bläulicher Kalkanstrich ist nicht zulässig. Ein Schulanstrich mit Kreide und Leim muß mindestens alle zwei Jahre erneuert werden.

Die Arbeiten sind so zeitig auszuführen, daß die Schulloke noch vor Wiederbeginn des Unterrichts geschrubt, und die Fenster gewaschen und geputzt werden können.

§ 8.

Während der Reinigung der Schullokale sind die Fenster und Thüren, wenn die Witterung es gestattet, ganz zu öffnen.

§ 9.

Die Lehrpersonen haben strenge drauf zu achten, daß die vor jedem Schulloke an passenden Stellen und so, daß beim Spielen und Heimgehen der Kinder kein Unfall entstehen kann, anzubringenden beiden Schabeisen (efr Verf. von 29. Februar 1820). Von Kindern vor dem Eintreten in das Schulhaus benutzt werden. Sollten die Schabeisen fehlen oder abgenutzt sein, so haben die Lehrpersonen dies dem Schulvorstande mitzuteilen.

§ 10.

Die Öfen der Schulzimmer müssen während des Winters jeden Monat geputzt werden. Die Ofenröhre sind mindestens eben so oft von Ruß zu reinigen. Wird der Ofen im Sommer aus dem Schulzimmer entfernt, so sind die Kaminlöcher fest zu verschließen.

**II. Hinsichtlich der Abtritte und Pissoirs**

§ 11.

Der Fußboden und die Sitze der Abtritte sind ebenso, wie die Schulzimmer dreimal in der Woche abzukehren resp. die Sitze wenn nötig abzuschuern.

§ 12.

Die Abtritte sind von den Lehrpersonen unter Verschuß zu halten, und die Schlüssel zu demselben im Schullokale aufzubewahren.

§ 13.

Die Schulhöfe und Spiel- und Turnplätze müssen wöchentlich einmal gefegt werden resp. wenn sie mit Sand oder Kies befahren sind mit einem Rechen gereinigt werden.

§ 14. Hinsichtlich der Umgebung der Schullokale

Der Kehricht und Schmutz darf nicht beim Schulhause aufgehäuft werden und muß vielmehr sofort nach geschener Reinigung der Schullokale pp. von der betreffenden Dienstperson fortgeschafft oder in einem verschließbaren Gruben gesammelt werden.

§ 15.

Den Lehrern, welche Okomien betreiben ist es nicht gestattet, Dünger und Faulhaufen nahe bei der Schule anzulegen. Wo solche vorhanden sind müssen sie beseitigt resp. verlegt werden.

§ 16.

Das Befahren der Spiel- und Turnplätze, das Viehtreiben über dieselben, das Ablagern von Gegenständen auf denselben sowie die Verunreinigung der fraglichen Plätze ist unstatthaft.

IV. Betreffend das Heizen der Schulöfen

§ 17.

Das Anheizen der Schulöfen welches von den zum Reinigen der Schulöfen engagierten Personen mitbesorgt werden muß, und nicht von den Schulkindern geschehen darf (efr) 1 und 2) ist so zeitig vorgenommen, daß die Klassenlokale bis zum Beginn des Unterrichts hinreichend erwärmt sind.

§ 18.

Die betreffende Dienstperson hat außerdem das zum Nachlegen etwas nötige Brennmaterial herbei zu schaffen und zwar vor Beginn des Unterrichts.

Münster, den 3. Juli 1878.

Königliche Regierung Abteilung des Inneren.

(Unterschrift)